

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG eines Baugrundstücks

Die Gemeinde Plate bietet das unbebaute Grundstück in

19086 Plate/OT Consrade, Am Consrader Berg, Gemarkung Consrade Flur 1 Flurstück 164/10, Teilfläche von ca. 3.600 m²

zum Verkauf an.

Das Grundstück mit einer Größe von ca. 3.600 m² befindet sich im Oberdorf Consrade an der Verbindungsstraße zum Unterdorf gegenüber der Straßenmeisterei sowie an der Kreisstraße nach Schwerin.

Die Bebaubarkeit ist geregelt über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Plate für den Ortsteil Consrade.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot, nicht jedoch unter einem Gebot in Höhe von **98.500,00 €**. Dieses Mindestgebot ermittelt sich aus 2.300 m² Bauland x 40,00 €/m² und 1.300 m² Restfläche x 5,00 €/m².

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten (z.B. Vermessungs-, Notar- und Gerichtskosten) trägt der Erwerber.

Nähere Einzelheiten sind zu den Öffnungszeiten im Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow – Frau Gehrke, Tel. 0 38 61 / 55 02 – 26, Schulsteig 4, 19079 Banzkow, zu erfragen.

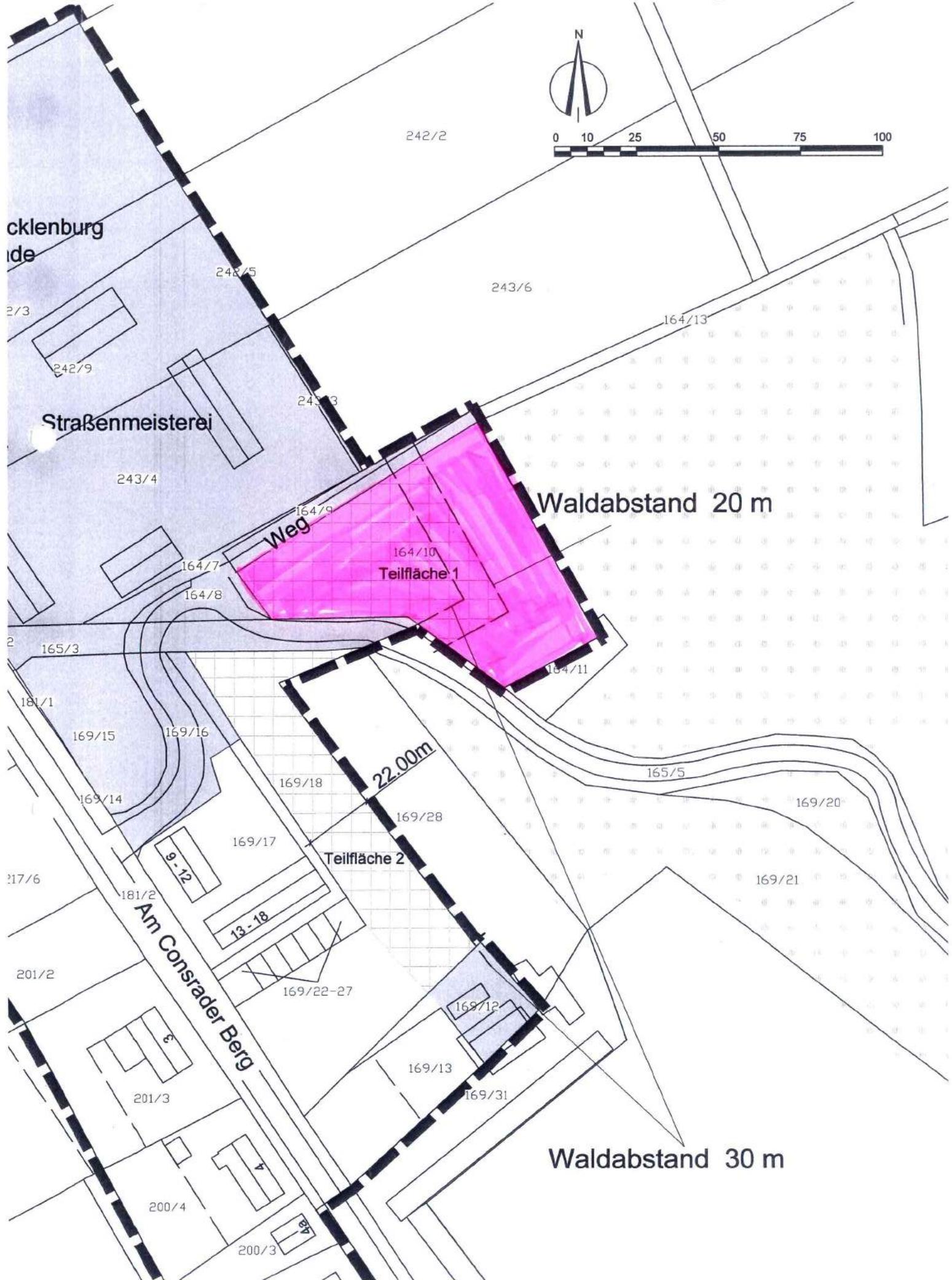
Die Frist zur Abgabe eines Gebotes endet am **14. März 2016**. Das Gebot ist in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Baugrundstück Consrade“ an das Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow, Schulsteig 4, 19079 Banzkow, zu richten.

Übersichtplan

Auszug aus der Satzung

R. Radscheidt
Bürgermeister

Gemeinde Plate für den Ortsteil Consrade / Teilgebiet 2 gemäß



34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Plate

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die 1. Änderung der Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Consrade für das Teilgebiet 2

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **07.09.2015** folgende Satzung über die 1. Änderung der Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Consrade für das Teilgebiet 2 erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das im Zusammenhang bebaute Teilgebiet 2 des Ortsteils Consrade umfasst das Gebiet, das innerhalb des in der beiliegenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegt.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 der Satzung festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 (1) und (2) BauGB.

§ 3

Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sowie § 9 Abs. 1a BauGB

Ergänzungsfläche

- 3.1 Die Waldabstandsfläche zwischen der Ergänzungsfläche - Teilfläche 2 - und dem Wald im Osten ist mindestens alle 5 Jahre zu mähen und das Mahdgut zu entfernen um eine Gehölzfreiheit der Fläche zu gewährleisten. Bei Notwendigkeit ist ein zusätzlicher Wundstreifen oder unbefestigter Feldweg zulässig. Ein Lesesteinhaufen ist jeweils am Waldrand einzuordnen.
- 3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Als Vermeidungsmaßnahmen für Artenschutzrechtliche Konflikte sind Hinweis für den Artenschutz zu beachten:
Der Lesesteinhaufen (einer je Ergänzungsfläche) sollte einen Anteil von etwa 30% unbelastetem Totholz haben. Der Steinhaufen (etwa 2 Kubikmeter) ist mit einer 15 cm starken Erdschicht zu überdecken. Die Korngröße der Steine sollte möglichst vielfältig sein. Die Hohlräume zwischen den Steinen sollten so gewählt werden, dass Prädatoren wie Marder nicht die überwinterten Tiere schädigen können.
Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten, die in Gehölzen und Gebüschern brüten, und Reptilien, ist der Zeitraum des Beginns der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum August bis Oktober (ende März) zu beschränken.
Als Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der Reptilien und Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.
Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien und Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Bauschutt, Bretter, Planen, Folien, Platten usw. Gefundene Tiere sollten in angrenzenden geeigneten Biotopen ausgesetzt werden, vorzugsweise am Rand zum Wald.
- 3.3 Die Pflegemaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen (mit Baubeginn) sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Sie sind als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.